



Sexuelle Nötigung (§ 177 Abs.5)

Nr. 1: Gewalt = körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung des Täters zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.

- Beispiele: Festhalten der Hände, Auseinanderdrücken von Beinen; Verriegeln von Pkw-Türen, Legen auf das Opfer mit Körpergewicht; Zuführen von Ecstasy-Tropfen ohne Einwilligung; Zudrücken des Mundes. Das Opfer muss körperlichen Zwang empfinden!

Nr. 2: Drohung mit gegenwärtiger Leib-/ Lebensgefahr

Drohung = In Aussicht stellen des Übels, dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängen soll.

Leibesgefahr = es muss mit nicht unerheblichen Verletzungen gedroht werden!

- Dazu zählen Drohungen gegen das Opfer selbst, aber auch mit Gewaltanwendung gegen eine diesem nahe stehende Person.
- Erforderlich ist, dass das Opfer an die Ernsthaftigkeit der Drohung glauben soll – nicht, dass es sie tatsächlich ernst nimmt.

Nr. 3: Ausnutzen einer schutzlosen Lage = wenn Täter es ausnutzt, dass sich das Opfer in einer Lage befindet, die aufgrund objektiver und subjektiver Umstände eine wesentlich verminderte Möglichkeit darstellt, sich der Gewalt zu entziehen.

- Sinn dieser Variante: Es sollen Situationen erfasst werden, in denen das Opfer aus Angst vor Gewaltanwendung und wegen der Aussichtslosigkeit von Widerstand auf Gegenwehr verzichtet (*und deshalb keine Gewalt oder Drohung gem. Nr. 1, 2 bejaht werden kann*) – und der Täter dies ausnutzt.

aa) schutzlose Lage = eine stabile Situation, in der das Opfer durch objektive (z.B.: einsamer Ort, fehlende Fluchtmöglichkeit, sehr ungleiches Kräfteverhältnis) und subjektive Umstände (besondere Furcht, Hilflosigkeit) überdurchschnittlich schutzlos ist.

- Nicht ausreichend: Alleinsein von 2 Personen; fremde Umgebung; auch nicht im Ausland bei Furcht vor ausländerrechtlichen Konsequenzen (BGH 51, 282); bloß überraschende Handlungen.

bb) ...der Einwirkung des Täters = potentielle Gewalthandlungen des Täters.

cc) Ausnutzen = Täter muss kennen zumindest für möglich halten: die Furcht des Opfers und den aus dieser Furcht resultierenden Verzicht auf Widerstand.

Subjektiv: Vorsatz auf die jeweilige Qualifikation. Insbesondere bei Nr. 3 ist ein Ausnutzungsbewußtsein erforderlich.

Lesetipps:

- BGH 31.7.2013 (zum Gewaltbegriff): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-318-13.php?referer=db>

- BGH 18.6.2014 (schutzlose Lage, Vergewaltigung): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/14/5-98-14.php?referer=db>